



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0020-09-26

=RSS-E 1/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Dr. Helmut Tenschert, Albert Neuhäuser und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Jänner 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, ihm Deckung aus seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung aufgrund des Leitungswasserschadens in [REDACTED] zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der antragstellende Rechtsanwalt wurde vom Gericht im Konkurs über das Vermögen der [REDACTED] zum Masseverwalter bestellt. Zur Konkursmasse gehört unter anderem das Haus [REDACTED] in [REDACTED], das zur Zeit der Konkurseröffnung noch von einer Mieterin bewohnt war. Dieses Haus hat im Obergeschoss zwei Wohneinheiten und im Untergeschoss ein Geschäftslokal. Auf der Liegenschaft haften unter anderem pfandrechtlich sichergestellte Forderungen der [REDACTED] gegen die Gemeinschuldnerin. Bei Beginn der Heizperiode 2008/09 veranlasste der Antragsteller

die Wiederherstellung der Gasversorgung dieses Hauses, damit eine Beheizung des Objektes vorgenommen werden kann.

Der Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin, Herr [REDACTED], sagte im Zuge einer vorangegangenen Besprechung zu, dass dieser die Heizung im vorgenannten Gebäude sofort nach der Verständigung durch den Antragsteller, dass die (von der [REDACTED] konkursbedingt unterbrochene) Gasversorgung wieder aufrecht ist, in Betrieb setzen wird.

Da der Gemeinschuldner in der Folge telefonisch nicht erreichbar war, wurde er über seine Mailbox benachrichtigt, nunmehr unverzüglich die Beheizung zu veranlassen und dass der Masseverwalter davon ausgehe, dass die Heizung aktiviert sei, sollte er nicht unverzüglich eine gegenteilige Nachricht erhalten. Zudem wurde der Gemeinschuldner auch schriftlich informiert, dass die Gasversorgung aufrecht ist und ihm aufgetragen, zwecks Hintanhaltung von Schäden die raschest mögliche Beheizung des Objektes zu veranlassen.

Nach dem Ende der feiertagsbedingten Kanzleiabwesenheit des Masseverwalters schrieb dieser den Gemeinschuldner nochmals am 15.1.2009 per E-Mail an. Erst dadurch, dass sich Herr [REDACTED] daraufhin am 19.1.2009 telefonisch beim Antragsteller meldete und mitteilte, mehrere Wochen lang ortsabwesend gewesen zu sein und sein Handy nicht bei sich gehabt bzw. nicht abgehört zu haben und demnach die Heizung nicht in Betrieb genommen zu haben, war für den Masseverwalter erkennbar, dass sein Auftrag nicht ausgeführt wurde.

Anfang Jänner 2009 kam es zu einem Wasserschaden in diesem Haus zufolge eines Frostaufbruches. Der Antragsteller war vom Auszug der Mieterin im Herbst 2008 nicht verständigt worden.

Die [REDACTED] als Leitungswasserschadensversicherer des Hauses lehnte mit Schreiben vom 20.2.2009 unter Berufung auf die 72-Stunden-Klausel eine Deckung ab.

Die [REDACTED] machte mit Schreiben vom 30.11.2009 gegenüber dem Antragsteller eine von diesem verschuldete Wertminderung der Liegenschaft um € 20.000 geltend.

Mit Schreiben vom 7.12.09 lehnte die antragsgegnerische Versicherung eine Deckung des gegenständlichen Schadensfalles aus der bei ihr abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unter Hinweis auf § 12 Abs 3 VersVG gegenüber dem Antragsteller ab.

Die AVBV 2005 lauten auszugsweise:

„Artikel 1

Gegenstand der Versicherung; Versicherungsfall

1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines bei der Ausübung der in der Police angegebenen beruflichen Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach dem Gesetze einzustehen hat, begangenen Verstoßes von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

2. Versichert sind Vermögensschäden.

Das sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. (...)

4. Im Rahmen des versicherten Risikos erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht, welche den Personen, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz einzutreten hat, aus ihrer für den Versicherungsnehmer ausgeübten Berufstätigkeit persönlich obliegt.

5. Nicht Gegenstand der Versicherung sind Ansprüche auf Entgelt für seine Tätigkeit, welcher der den Schadenersatzanspruch begründenden Verstoß entsprungen ist (Pkt. 1) sowie insbesondere auch Ansprüche auf Gewährleistung, Vertragserfüllung und an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen.

6. Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

(...)

#### Artikel 4

#### Ausschlüsse

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen:

(...)

1.7 aus nicht rechtzeitigem Abschluss (Fortsetzung oder Erneuerung) und aus nicht ausreichendem oder nicht vollkommenem Umfang sowie aus nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämien (Beiträge) von Versicherungsverträgen und aus der nicht ordnungsgemäßen Bedingung (einschließlich Zinsenzahlung) von Hypotheken; (...)"

Die mit der Antragsgegnerin vom Antragsteller vereinbarte individuelle Vertragsgrundlage RA1 vom 13.2.2007 lautet auszugsweise:

„1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AVBV insbesondere auf die befugte Tätigkeit als Vormund, Sachwalter, Kurator, Masseverwalter, Besonderer Verwalter (§ 86 KO), Mitglied des Gläubigerausschusses, Ausgleichsverwalter, Mitglied des Gläubigerbeirates, Vorläufiger Verwalter (§ 84 AO), Liquidator, Zwangsverwalter, Hausverwalter, durch das Gericht bestellte Geschäftsführer (§ 15a GmbHG) und eingetragener Mediator. (...)“

Der Antragsteller beantragt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, ihm Deckung aus seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung aufgrund des Leitungswasserschadens in [REDACTED] zu gewähren.

Die antragsgegnerische Versicherung erklärte, sich am Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen.

Rechtlich folgt:

Zufolge Nichtbeteiligung der antragsgegnerischen Versicherung am Schlichtungsverfahren war ein materiellrechtliches Eingehen auf den Deckungsanspruch nicht möglich. Dementsprechend konnte nicht auf die eingangs wiedergegebene eidesstattliche Erklärung des Antragstellers eingegangen werden, weil die antragsgegnerische Versicherung dazu keine Stellung genommen hat.

Zu bemerken wäre jedoch, dass die bisher vorliegenden Unterlagen den Schluss erlauben, dass ein deckungsfähiger Vermögensschaden vorliegt. Der Antragsteller hat in der individuellen Zusatzzusage Versicherungsschutz als Masseverwalter zugesagt bekommen. Die Tätigkeit eines Masseverwalters besteht nur zum einen Teil im Führen von

Aktiv- und Passivprozessen, sondern zum größeren Teil in der Verwaltung und Erhaltung der Masse bis zu deren Verwertung und der anschließenden Verteilung des Erlöses auf die Konkursgläubiger. Diese Verwaltertätigkeit ist von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht persönlich vorzunehmen, er hat nur dafür Sorge zu tragen, dass der Masse kein Schaden erwächst. Im vorliegenden Fall macht ein Konkursgläubiger gegenüber dem Masseverwalter einen Schadenersatzanspruch wegen verschuldeter Wertminderung eines Teiles der Masse zum Vorwurf. Dieser Vorwurf inkludiert die schuldhafte Vernachlässigung der Verwaltung eines Hauses (Organisationsverschulden), die in der weiteren Folge zu einem Sachschaden geführt hat. Ob dem Antragsteller dieser Schuldvorwurf wirklich angelastet werden kann, muss im vorliegenden Verfahrensstadium noch nicht untersucht werden, weil vorerst von der Antragsgegnerin nur Abwehrdeckung zu gewähren wäre. Jedenfalls wurde in der deutschen Lehre der verschuldete Verlust eines Versicherungsanspruches gegenüber dem Gebäudeversicherer als Vermögensschaden qualifiziert (vgl Brügge in Gräfe/Brügge, B 316). Selbst wenn von einem schuldhaften Verhalten des Masseverwalters auszugehen wäre, wäre ein solches nicht als grob fahrlässig zu qualifizieren (vgl 7 Ob 157/08a).

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 28. Jänner 2010